

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2017	geplanter Konsolidierungsanteil 2017	Rechnungsergebnis 2017	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2017
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-335.440		-50.186,97	
Zentrale Finanzleistungen								
darunter:								
			<u>Steuern und ähnliche Abgaben</u>		86.500	8.693	86.935,31	
	1	601100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 300% auf 330%	17.000	1.632	17.019,72	1.547,25
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebestazes von 320% auf 360%	65.000	4.226	65.338,09	4.759,84
	3	603300	Hundesteuer	Erhöhung des Hebesatzes auf 60/90/120 €	4.500	2.835	4.577,50	2.445,00
Gestaltung Umwelt								
darunter:								
			<u>Sonstige laufende Einzahlungen</u>		8.628	8.640	9.414,62	
	4	662500	Konzessionsabgabe Strom	Nutzungsentgelt Kabelverlegung	828	828	828,00	828,00
	5	662502	Konzessionsabgabe Wasser	Neue Einnahme der Ortsgemeinde (von VG)	7.800	7.812	8.586,62	8.586,62
	...							
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		17.333		
Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt								
						17.333		18.166,71

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	12.001,00
Mindesttilgung = 80 v.H. der Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag (36.004,00 €)	28.803,00

Hiermit wird bestätigt, dass die angegebenen Konsolidierungsmaßnahmen realisiert, der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag erwirtschaftet und das dargestellte Konsolidierungsergebnis erzielt wurde.

Eine tatsächliche Reduzierung der Verbindlichkeiten an die Verbandsgemeinde in Höhe von 80 v.H. der Jahresleistung lt. Konsolidierungsvertrag konnte nicht ausgewiesen werden, da der laufende Fehlbetrag 2017 höher ist. Folglich haben die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde zum 31.12.2017 zugenommen.

Die Ursachen hierfür sind:

- mangelnde Finanzausstattung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs
- neue Standards und zusätzliche finanzielle Belastungen im Bereich der Kindertagesstätten
- extrem hohe Umlagebelastungen

Die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Konsolidierungsvertrags liegt vor. Eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten im möglichen Umfang wurde vorgenommen.

Morschheim, 27.09.2018

gez. Fister

(Fister)
Ortsbürgermeister